

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 463 Satz 2

Zum Umfang der Offenbarungspflicht des Verkäufers, der einen Unfallwagen an einen Händler verkauft.

BGH, Urt.v. 21. Oktober 1964 - VIII ZR 151/63 OLG Frankfurt/Main
LG Kassel

VIII ZR 151/63

Verkündet am 21. Oktober 1964
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Rudolf E [REDACTED] Kommanditgesellschaft in
K [REDACTED], Schi [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter Kaufmann Rudolf E [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma
die/Hessische Mehlinindustrie Karl S c h [REDACTED] Kommandit-
gesellschaft, vertreten durch den persönlich haftenden Ge-
sellschafter Kaufmann Karl Sch [REDACTED] in S [REDACTED]/Bz. K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl,
Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats in Kassel des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 18. Dezember 1962 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte, die Alfa-Romeo-Vertragshändlerin ist, verhandelte Anfang 1960 mit Karl-Heinz Sch[REDACTED], Kommanditist und Sohn des Komplementärs der Klägerin, über die Lieferung eines Alfa Romeo-Sportwagens. Es sollte ein Triumph Sportwagen (TR 3), mit dem Karl-Heinz Sch[REDACTED] im Herbst 1958 einen Unfall gehabt hatte, in Zahlung gegeben werden. Die ^{Beklagte} ~~Klägerin~~ übersandte mit Schreiben vom 10. März 1960 einen vorbereiteten formularmäßigen "Kaufantrag", der unter "Zahlungsbedingungen" aufführte:

"Ein englischer Triumph TR 3 wird mit DM 6 750 verrechnet. TÜ abgenommen."

Diesen "Kaufantrag" sandte die Klägerin mit Schreiben vom 12. März 1960 unterschrieben zurück, mit dem Hinweis, daß als Käufer statt Karl-Heinz Sch[REDACTED] die Klägerin, und bezüglich der Inzahlungnahme des TR 3 statt "TÜ abgenommen" die Klausel "wie besichtigt" in den "Kaufantrag" aufgenommen waren. An die letztgenannte Änderung knüpfte sich ein Schriftwechsel der Parteien, bei dem jede auf ihrem Standpunkt beharrte. Inzwischen hatte die Beklagte den Alfa Romeo beim Lieferwerk bestellt und hatte den TR 3, den die Klägerin bei einer Firma R[REDACTED] hatte reparieren lassen, ausgehändigt erhalten. Am 30. März 1960 führte Karl-Heinz Sch[REDACTED] mit der Beklagten ein Ferngespräch, das die Klägerin mit dem folgenden Schreiben vom selben Tage bestätigte:

"Nachdem Sie uns auf unser Schreiben vom 28.3.60 auch mit Ihrem gestrigen Schreiben keine befriedigende Antwort geben konnten, riefen wir Sie heute morgen telefonisch an. Wir konnten uns beide anfänglich nicht entschließen, von unseren in früheren Schreiben hinreichend fixierten Standpunkten abzugehen, so daß unser Automobilgeschäft in Frage gestellt schien."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Um den toten Punkt zu überbrücken, machten wir einen Vergleichsvorschlag, der auch von Ihnen akzeptiert wurde. Wir erlauben uns hiermit, unsere heutigen Abmachungen wie folgt zu bestätigen:

1. Sie rufen die für den 1.4. zur Abholung in Neckarsulm für uns bereitgestellte Alfa Romeo TI ... ab.
...
2. Unser Triumph TR III wird von Ihnen mit DM 6.750,-- (in Worten: Sechstausendsiebenhundertfünzig) fest in Zahlung genommen, unter der Voraussetzung, daß das Fahrzeug vom technischen Überwachungsamt abgenommen wird. Die Kosten der technischen Abnahme werden von Ihnen getragen.
3. Falls das Fahrzeug nicht technisch abgenommen wird, garantieren Sie uns dagegen nur die Anrechnung des Fahrzeugs zu einem festen Betrag von DM 6.500,--. Die Differenz von DM 250,-- gilt dann als Äquivalent für folgende Arbeiten:

ordnungsmäßige Verschweißung des Rahmens	DM 200,-
Reparatur des Anlassers	DM 40,-
Schweißen der Stoßstangenhalterung	DM 5,-
Befestigung des Auspuffs	DM 5,-

	DM 250,-

Falls die Arbeiten von der Firma R. [REDACTED] bereits durchgeführt sind und Beanstandungen des TÜ gegen die Ordnungsmäßigkeit nicht erhoben werden, sind die entsprechenden Teilbeträge über die DM 6.500,-- hinaus noch von Ihnen an uns zu zahlen.

4. Um den Leerlauf bis zum Verkauf des Fahrzeugs überbrücken zu helfen, geben wir Ihnen ein für uns in jeder Beziehung diskont- und spesenfreies Akzept über DM 6.500,--. Sollte das Fahrzeug bei Fälligkeit nachweislich noch nicht verkauft sein, sind wir bereit, das Akzept nochmals über den gleichen Zeitraum und zu den gleichen Bedingungen zu prolongieren. In jedem Fall wird das Akzept aber von Ihnen bei Fälligkeit eingelöst. Bis zur Einlösung durch Sie verbleibt der Kfz-Brief des Triumph selbstverständlich bei uns.

Wir freuen uns, das durch diese Abmachung doch noch eine beide Teile befriedigende Basis gefunden wurde, um das Geschäft abzuwickeln. Es würde von uns besonders begrüßt, wenn wir noch in dieser Woche über die Berlina T1 verfügen könnten."

Am 7. April 1960 holte die Klägerin den Alfa Romeo in Neckersulm ab. Am 13. April 1960 übersandte sie der Beklagten zur Bezahlung des Fahrzeugs zwei Schecks, ferner gemäß Ziff. 4 des Bestätigungsschreibens ein Dreimonats-Akzept über 6 750 DM. Das Akzept wurde im Juli prolongiert und mußte, weil die Beklagte seine Einlösung verweigerte, von der Klägerin selbst eingelöst werden. Diese verlangt von der Beklagten den Einlösungsbetrag von 6 750 DM erstattet. Die Vorinstanzen haben der Klage in Höhe von 6 500 DM stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Klagabweisung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß die Beklagte dem Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 30. März 1960 widersprochen habe. Es geht deshalb, weil die Beklagte die Beweislast für einen solchen Widerspruch habe (RGZ 114, 282, 283), davon aus, daß das Bestätigungsschreiben für den Inhalt der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien maßgebend sei. Gegen diesen Ausgangspunkt des Berufungsurteils sind aus Rechtsgründen Bedenken nicht zu erheben.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß nach den auf der Rückseite des "Kaufantrages" aufgedruckten "Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen und Anhängern" mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen nur Gültigkeit hätten, wenn sie

vom Verkäufer schriftlich bestätigt würden. Da aber die Beklagte unstreitig das Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 30. März 1960 nicht ihrerseits schriftlich bestätigt habe, sei es für die Vertragsbeziehungen der Parteien ohne Bedeutung geblieben. Die Revisionsrüge ist nicht begründet.

Es kann dahinstehen, ob die Regel, daß als zustimmend behandelt wird, wer dem Bestätigungsschreiben eines Kaufmanns nicht widerspricht, nicht Platz greift, wenn innerhalb eines Vertrages Vertragsparteien die Gültigkeit von Nebenabreden und Vertragsänderungen an die schriftliche Bestätigung der einen Vertragspartei geknüpft haben. Im vorliegenden Fall ist dies jedenfalls vor dem Bestätigungsschreiben vom 30. März 1960 nicht geschehen. Zwar hat die Beklagte in den Vorinstanzen den Standpunkt vertreten, die Klägerin habe schon Anfang Februar 1960 mündlich den Alfa-Romeo bestellt, wobei von der Inzahlungnahme des TR 3 noch nicht die Rede gewesen sei. Einem solchen mündlichen Vertrag lagen aber auch nach der Behauptung der Beklagten noch nicht deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese sind vielmehr erst durch das am 10. März 1960 der Klägerin übersandte Kaufantragsformular Gegenstand der Vertragsverhandlungen geworden. Diesen "Kaufantrag" hat die Klägerin zwar unterschrieben, aber nur mit inhaltlichen Änderungen, die wiederum von der Beklagten abgelehnt wurden. So sind die Parteien in dem mehrfach hin- und hergehenden Schriftwechsel bis zum 30. März 1960 verblieben. Bis zu diesem Zeitpunkt war mithin auf der Grundlage des "Kaufantrages" ein Vertrag noch nicht zustandegekommen, und deshalb auch die Klausel, daß Nebenabreden und Vertragsänderungen der Bestätigung durch die Beklagte bedürften, noch nicht zwischen den Parteien rechtswirksam vereinbart. Entsprechend der Regel ist deshalb die Zustimmung der Beklagten zu dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zu unterstellen, weil sie ihm nicht widersprochen hat.

Zwischen den Parteien gilt hiernach entsprechend dem Bestätigungsschreiben als rechtswirksam vereinbart, daß die Beklagte den TR 3 in Anrechnung auf den Kaufpreis für den Alfa-Romeo fest in Zahlung nahm, und zwar für 6 750 DM, wenn das technische Überwachungsamt das Fahrzeug abnahm, oder für 6 500 DM, wenn es ihn nicht abnahm. Andererseits verpflichtete die Klägerin sich, der Beklagten durch ein von dieser einzulösendes Akzept einen Überbrückungskredit zu geben.

2. Die Beklagte wirft der Klägerin vor, sie habe ihr verschwiegen, daß der TR 3 in Wirklichkeit Totalschaden gehabt habe. Auf dieser Basis habe die Klägerin mit der Haftpflichtversicherung ihres Unfallgegners abgerechnet. Das Fahrzeugwrack habe allenfalls einen Restwert von 1 000 DM gehabt. Es sei nur oberflächlich und ungenügend repariert worden. Die Klägerin habe ihr den Umfang und die Schwere der Schäden arglistig verschwiegen. Diese seien mit den Mitteln einer normalen Werkstatt, wie sie ihr (Beklagten) zur Verfügung stehe, nicht festzustellen gewesen. Sie habe erst durch das Gutachten eines Sachverständigen (Oberingenieur M●●) vom 28. April 1961 den wirklichen Sachverhalt erfahren. Die Beklagte ficht deshalb den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an, macht Gewährleistungsansprüche geltend und beruft sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Das Berufungsgericht hält demgegenüber - vor allem auf Grund der eigenen Schreiben der Beklagten - für erwiesen, sie habe schon vor dem 30. März 1960 gewußt, daß der TR 3 einen schweren Unfallschaden erlitten hatte und nur unzulänglich repariert worden war. Es verneint deshalb ein Anfechtungsrecht und sonstige Gegenrechte der Beklagten.

a) Die Revision greift die tragende Feststellung des Berufungsurteils mit Verfahrensrügen nach § 286 ZPO an. Die Rügen sind unbegründet.

Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten (Schriftsatz vom 8. Juni 1961 S. 4) hat sie den TR 3 zwischen dem 7. und 10. März 1960 von einer Autolackiererei abgeholt und alsdann untersucht. Aus dem sich anschließenden Schriftwechsel der Parteien (vgl. insbesondere die Schreiben der Klägerin vom 12. und 28. März 1960 und der Beklagten vom 14. und 29. März 1960) konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß entnehmen, die Beklagte habe, als sie sich am 30. März 1960 darauf einließ, den TR 3 "fest in Zahlung zu nehmen", den Umfang der Unfallschäden im wesentlichen gekannt, und die Klägerin habe diese ihr nicht arglistig verschwiegen.

b) Die Revision überspannt die an den Verkäufer eines Unfallwagens zu stellenden Anforderungen, wenn sie meint, die Klägerin habe im vorliegenden Fall weitere Einzelheiten des Unfallgeschehens und seiner Abwicklung der Beklagten offenbaren müssen. Insbesondere war die Klägerin nicht gehalten, der Beklagten mitzuteilen, daß sie mit der Haftpflichtversicherung ihres Unfallgegners auf Totalschadenbasis abgerechnet und bei einem vom Sachverständigen angenommenen Zeitwert von 6 300 DM und einem Restwert von 1 000 DM 5 300 DM als Schadensersatz von der Haftpflichtversicherung ihres Gegners erhalten hatte. Der Käufer eines neuen Kraftfahrzeugs, der einen - reparierten - Unfallwagen einem Kraftfahrzeughändler mit eigener Werkstatt in Zahlung geben will, genügt in der Regel den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs, wenn er den Händler auf die Tatsache hinweist, daß das Kraftfahrzeug einen Unfall gehabt hat, und es ihm zur Untersuchung überläßt. Ob unter besonderen

Umständen etwas anderes gelten mag, wenn die Tragweite der (reparierten) Unfallschäden mit den Mitteln der Werkstatt des Händlers nicht ohne weiteres festzustellen ist und der Käufer dies erkennt, kann dahinstehen. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils war ein solcher Fall hier nicht gegeben. Die Beklagte wußte nach ihrem Schreiben vom 14. März 1960 auf Grund eigener Untersuchung, daß durch den Unfall der Fahrzeugrahmen betroffen war, daß er mehrfach, und zwar nicht ordnungsgemäß, geschweißt war, daß eine Schweißnaht bereits gerissen war und daß der Rahmen sich verzogen hatte. Die Beklagte hatte daraus in ihrem Schreiben selbst zutreffend den Schluß gezogen, daß sie beim Weiterverkauf des Fahrzeugs die Verantwortung für die persönliche Sicherheit des Zweitkäufers nicht übernehmen könne. Das Berufungsgericht hat unter diesen Umständen ohne Rechtsverstoß verneint, daß die Klägerin der Beklagten die Mängel des TR 3 arglistig verschwiegen habe. Diese kannte vielmehr auf Grund eigener Untersuchung die wesentlichsten Beschädigungen, die das Fahrzeug erlitten hatte, und war sich als Kraftfahrzeughändlerin auch der Tragweite dieser Schäden bewußt. Die Beklagte kann deshalb weder den mit der Klägerin am 30. März 1960 geschlossenen Vertrag anfechten noch Schadensersatz fordern, weil die Klägerin ihr Mängel des Fahrzeugs arglistig verschwiegen habe (§§ 463, 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB). Auch ein Wandlungsrecht der Beklagten entfällt gemäß § 460 Satz 1 BGB.

c) Die Revision rügt demgegenüber, das Berufungsgericht habe berücksichtigen sollen (§ 286 ZPO), daß nach den Schreiben der Klägerin vom 28. und 30. März 1960 die Parteien davon ausgegangen seien, die Schäden am Fahrgestell könnten mit verhältnismäßig geringen Kosten (nach dem Schreiben vom 30. März 1960 mit einem Betrag von 250 DM) beseitigt werden,

während sich später herausgestellt habe, daß dies nicht möglich sei. Es kann dahinstehen, ob überhaupt und unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Einwendung der Beklagten schlüssig sein könnte. Ihr wird auf jeden Fall durch die vertragliche Regelung, wie sie in dem Bestätigungsschreiben vom 30. März 1960 niedergelegt ist, der Boden entzogen.

Der einzige Punkt, über den die Parteien von Anfang an nicht einig werden konnten, war die Frage, wer von ihnen das Reparaturrisiko bezüglich des TR 3 tragen sollte. Die Klägerin wollte es mit der Klausel "wie besichtigt" der Beklagten auferlegen, war allerdings bereit, ihr dafür etwaige Ansprüche gegen die Reparaturwerkstatt aus einer angeblichen Zusicherung des Leistungserfolges und aus Schlechtleistung abzutreten. Die Beklagte wollte dagegen mit der von der Klägerin beauftragten Reparaturwerkstatt nichts zu schaffen haben, sondern durch die Klausel "TU abgenommen" die Klägerin mit dem Reparaturrisiko belasten. Die Parteien haben in dem Briefwechsel diese entgegengesetzten Standpunkte ganz unmißverständlich formuliert. Durch die Vereinbarung vom 30. März 1960 setzte in diesem Hauptpunkt die Klägerin ihren Standpunkt durch: Die Beklagte nahm den TR 3 in Zahlung ohne Rücksicht darauf, ob das reparierte Fahrzeug vom Technischen Überwachungsamt abgenommen wurde oder nicht. Danach übernahm die Beklagte vertraglich das Reparaturrisiko. Sollte es - wie sie anscheinend behaupten will - in der Weise aktuell geworden sein, daß ein Reparaturserfolg nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erreichen wäre, so kann das kein Grund sein, sie aus einer vertraglichen Bindung zu entlassen, die gerade die Übernahme dieses Risikos zum Gegenstand hatte.

Entgegen der Meinung der Revision kann dem Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 30. März 1960 auch nicht entnommen werden, daß die Beklagte nur die dort aufgeführten Mängel mit

einem Reparaturkostenaufwand von 250 DM in ihr Risiko übernehmen wollte. Nach Ziff. 3 des Bestätigungsschreibens hatte die Beklagte vielmehr den TR 3 auch dann zu einem Festpreis in Zahlung zu nehmen, wenn die dort einzeln aufgeführten und mit 250 DM bewerteten Reparaturarbeiten ausgeführt waren und das Technische Überwachungsamt gleichwohl das Fahrzeug nicht abnahm. Der Übernahmepreis betrug auch dann 6 750 DM, ermäßigte sich aber gegebenenfalls um 250 DM, wenn die Firma R. die im einzelnen aufgeführten Arbeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hatte.

d) Schließlich verfährt auch der Hinweis der Revision nicht, die Beklagte habe als vernünftiger Kaufmann unmöglich ein für sie so nachteiliges und die Klägerin so begünstigendes Geschäft abschließen wollen, das für die Beklagte eindeutig ein Verlustgeschäft gewesen sei, während es der Klägerin ermöglicht habe, den Unfallwagen zweimal bezahlt zu erhalten, einmal von der Versicherung, ein zweites Mal von der Beklagten. Es kann dahinstehen, ob die insoweit von der Revision aufgemachte Rechnung zutrifft. Jedenfalls war es der Beklagten leicht möglich, dieses Ergebnis zu vermeiden, wenn sie dem Bestätigungsschreiben der Klägerin widersprach. Ein Widerspruch hätte sich allerdings erübrigt, wenn der Inhalt des Bestätigungsschreibens so sehr von dem Inhalt der bestätigten (fernmündlichen) Verhandlung abwich, daß die Klägerin mit einer Billigung durch die Beklagte nicht rechnen konnte. In dieser Hinsicht hat die Beklagte aber nichts vorgetragen. Vielmehr ist zwischen den Parteien unstreitig (s. den Schriftwechsel), daß die Klägerin gerade das als (angeblich) vereinbart bestätigt hat, was sie von jener bei den schriftlichen Verhandlungen durchzusetzen sich bemüht hatte.

3. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte noch darauf hingewiesen, sie habe mit ihren Gläubigern einen gerichtlich bestätigten Liquidationsvergleich geschlossen. Es kann dahinstehen, ob dieser den Bestand oder die Höhe der Klageforderung berührt. Denn das Revisionsgericht kann diesen neuen Tatsachenvortrag nicht berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Iorschel

Dr. Mezger

Mormann